

Gebührensatzung
zur Marktsatzung der Stadt Memmingen
(Marktgebührensatzung - MGS)

Vom 29. November 1994 (SVBI S. 204)

Bekanntgemacht am: 02. Dezember 1994
In Kraft getreten am: 01. Januar 1995

Änderungen:

<i>Satzung vom</i>	<i>SVBI S.</i>	<i>bekanntgemacht am</i>	<i>in Kraft getreten am</i>	<i>geänderte Vorschriften</i>
08.11.1995	150	10.11.1995	11.11.1995	§§ 3 u. 4
06.12.2000	165	08.12.2000	01.01.2002	§ 4 I, II

	Seite
§ 1 Gebührenerhebung	1
§ 2 Gebührenschuldner, Gebührentatbestand	2
§ 3 Gebührenmaßstäbe	2
§ 4 Gebührensätze	2
§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld	3
§ 6 Mehrwertsteuer	3
§ 7 Gebührenerstattung	3
§ 8 Inkrafttreten	3

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 1994 (GVBI. S. 553) erläßt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

§ 1
Gebührenerhebung

¹Die Stadt Memmingen erhebt für die Benutzung der in ihrer Marktsatzung geregelten Märkte Benutzungsgebühren. ²Die Bestimmungen der Kommunalen Kostensatzung bleiben unberührt.

§ 2

Gebührenschildner, Gebührentatbestand

- (1) Gebührenschildner ist der Benutzer des Marktes.
- (2) ¹Einen Markt benutzt, wer einen Standplatz auf der Marktfläche mit oder ohne städtische Marktbude oder städtischem Marktstand belegt. ²Den Standplatz belegt auch, wem die Standplatzzuweisung bekanntgegeben ist.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Höhe der Gebühr für die Benutzung des Wochenmarktes (Wochenmarktgebühr) richtet sich nach der Größe des belegten Standplatzes berechnet nach angefangenen Quadratmetern, der Dauer der Belegung berechnet nach einem Tag oder einem Kalenderjahr sowie bei Jahresbelegung nach der Zahl der innerhalb einer Kalenderwoche beschickten Markttag.
- (2) Die Höhe der Gebühr für die Benutzung des Jahrmarktes (Jahrmarktgebühr) richtet sich nach dem Standort unterschieden nach Krämermarkt und Vergnügungspark sowie nach der Art der Standplatzüberlassung als Leerplatz berechnet nach angefangenen Metern der Frontlänge des Standplatzes oder als eingerichteter Platz unterschieden nach städtischer Marktbude oder städtischem Marktstand.
- (3) Bei Anwendung der Rahmengebührensätze in § 4 bemißt sich die Gebühr nach der Lage des Standplatzes innerhalb der Marktfläche und nach Art und Umfang des Geschäftes.

§ 4

Gebührensätze

¹Die Wochenmarktgebühr beträgt je angefangenen Quadratmeter des belegten Standplatzes

a) als Tagesgebühr	1,00 bis	3,00 Euro,
b) als Jahresgebühr		
1. bei wöchentlich einem beschickten Markttag	22,00 bis	30,00 Euro,
2. bei wöchentlich zwei beschickten Markttag	40,00 bis	55,00 Euro.

²Entsteht oder entfällt die Gebührenschild der Jahresgebühr im Lauf eines Kalenderjahres, wird für jeden Kalendermonat der Standplatzbelegung ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet.

(2) Die Jahrmarktgebühr beträgt

a) auf dem Krämermarkt

- | | | |
|--|------------|--------------|
| 1. für Leerplätze je angefangenem Meter Frontlänge | 10,00 bis | 20,00 Euro, |
| 2. für Plätze mit städtischer Marktbude | 300,00 bis | 360,00 Euro, |
| 3. für Plätze mit städtischem Verkaufsstand | 100,00 bis | 130,00 Euro; |

b) auf dem Vergnügungspark

- | | | |
|--|------------|--------------|
| 1. für Leerplätze je angefangenem Meter Frontlänge | 30,00 bis | 200,00 Euro, |
| 2. mit städtischer Marktbude | 390,00 bis | 510,00 Euro. |

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Benutzung.

(2) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig, soweit im Gebührenbescheid kein späterer Zeitpunkt genannt ist.

§ 6

Mehrwertsteuer

¹Zu den Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

²Abweichend von Satz 1 ist in der Wochenmarkt-Tagesgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) die Mehrwertsteuer enthalten.

§ 7

Gebührenerstattung

Wird ein zugewiesener Standplatz nicht oder nicht für die gesamte Dauer des Marktes oder nicht in vollem Umfang belegt, werden bereits entrichtete Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder anteilig nur erstattet, wenn die Stadt die Nichtbelegung oder abweichende Belegung verursacht hat.

§ 8

Inkrafttreten *

¹Diese Satzung tritt am 01. Januar 1995 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Marktsatzung der Stadt Memmingen (Marktgebührensatzung - MGS) vom 13. März 1984 (SVBI S. 20), geändert durch Satzung vom 12. Mai 1993 (SVBI S. 58) außer Kraft.

* Betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung. Das In-Kraft-Treten der Satzungsänderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsatzungen.